

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Nachhaltige Ingenieurwissenschaft (Kooperativer Studiengang), B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, University of Applied Sciences
Standort:	Sankt Augustin
Datum:	14.03.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb stattfindet. Die (bestehenden) Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert sein. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (inkl. Begründung MRVO))

Auflage 2: Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Ausbildungsunternehmen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung muss in geeigneter Form vertraglich geregelt werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (inkl. Begründung))

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf einen Aspekt war der Akkreditierungsrat jedoch zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gekommen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung

bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrates (119. Sitzung)

I. Auflagen

Auflagen zum Kriterium Besonderer Profilsanspruch

Der Studiengang wird als dualer Studiengang zur Akkreditierung beantragt. Gemäß den Anforderungen des § 12 Abs. 6 StudakVO (inkl. Begründung der MRVO - die StudakVO verfügt über keine eigene Begründung zur Verordnung. Da sie jedoch inhaltsgleich zur MRVO ist, wird für die Auslegung die Begründung der MRVO herangezogen) bedarf es hierfür einer systematischen inhaltlichen, vertraglichen und organisatorischen Verzahnung der verschiedenen Lernorte. Der Akkreditierungsrat sieht diese Anforderungen im vorliegenden Studiengangskonzept zurzeit nicht ausreichend adressiert, sodass hierfür zwei Auflagen vorgesehen werden.

Auflage 1 zur systematischen inhaltlichen Verzahnung

Der Akkreditierungsbericht konstatiert bzgl. der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte: "Der Studiengang „Nachhaltige Ingenieurwissenschaft kooperativ“ ist laut Selbstbericht als dualer, ausbildungsintegrierter Studiengang konzipiert. Der Fachbereich EMT bietet den Studiengang auf der Basis von Kooperationsverträgen mit der IHK und verschiedenen Unternehmen der Region an. Die Zusammenarbeit mit den Unternehmen wird durch die IHK koordiniert und begleitet. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit erfolgt laut Selbstbericht ein regelmäßiger Abgleich der Inhalte der beruflichen Ausbildung mit den Lernzielen der Module im Rahmen des Bachelorstudiums an der Hochschule. Dies soll den Theorie-Praxistransfer zwischen den Lernorten sicherstellen. Eine wissenschaftliche Qualifikation soll in Kombination mit berufspraktischen Kompetenzen an unterschiedlichen Lernorten erworben werden, die durch Aufbau, Organisation und Abstimmung zwischen den Partnern miteinander verzahnt werden. In dem zur Akkreditierung vorgelegten Bachelorstudiengang sollen die Studierenden im Rahmen des dualen ausbildungsintegrierten Studiums eine Doppelqualifikation erwerben, bestehend aus einem anerkannten Abschluss der beruflichen Bildung sowie dem Studienabschluss „Nachhaltige Ingenieurwissenschaft“ mit dem akademischen Grad Bachelor of Engineering. Die inhaltliche Verzahnung der Lernorte wird nach Angaben der Hochschule dadurch gewährleistet, dass die im Curriculum ausgewiesenen Praxisphasen sowie Projekt- bzw. Abschlussarbeiten von den Studierenden in der Regel bei dem jeweiligen Kooperationspartner absolviert werden. Durch das Konzept und die Verzahnung sollen Studierende besonders befähigt werden, im Studium erlangte Fertigkeiten und Kompetenzen zeitnah anwendungsbezogen im Berufsfeld einzusetzen." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 30f.)

Ferner wird im Berichtsabschnitt zum Kriterium Curriculum hierzu beschrieben: "Die Dauer des nicht-kooperativen Studiums beträgt sieben Semester. Die Dauer des kooperativen Studiums beträgt neun Semester, wovon laut Selbstbericht die ersten beiden Semester (erstes und zweites Semester) für den ersten Teil der praktischen Berufsausbildung und die sieben Folgesemester (drittes bis neuntes Semester) als eigentliche Studiensemester vorgesehen sind. Die Berufsausbildung wird nach Angaben der Hochschule als sogenannte gestreckte Prüfung in zwei Teilen abgeschlossen. Der erste Teil der

gestreckten Prüfung der Berufsausbildung (Abschlussprüfung; IHK-Prüfung) wird nach 14 Monaten und damit vor Beginn des ‚eigentlichen‘ Studiums im Sinne des Vollzeit-Präsenzstudiums abgelegt. Der zweite Teil der gestreckten Prüfung der Berufsausbildung, d. h. der Abschluss der Berufsausbildung, erfolgt im fünften Semester, also im dritten Studiensemester. Wird dieser zweite Teil in Projektform („Betrieblicher Auftrag“ laut Verordnung über die Berufsausbildung) absolviert, kann dies in Absprache mit der Hochschule als Prüfungsleistung im Projektmodul anerkannt werden. Durch diese Art „Klammerstruktur“ der Berufsausbildung, die dem Studium zunächst vorgeschaltet ist und die dann nach den ersten Studiensemestern parallel abgeschlossen wird, ergibt sich nach Darstellung der Hochschule eine curriculare Verzahnung. Das kooperative Studium weicht vom jenem nicht-kooperativen hinsichtlich des Praxissemesters und der Bachelor-Thesis in dem Sinne ab, dass beide Studienelemente in den jeweiligen Industrie- und Wirtschaftsunternehmen absolviert werden.“ (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 23).

Das Gutachtergremium bewertet die Anforderungen an die systematische inhaltliche Verzahnung eines dualen Studiums als erfüllt (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 31). Dieser Einschätzung kann sich der Akkreditierungsrat nicht uneingeschränkt anschließen, aus den folgenden Gründen:

Aus den Studiengangsunterlagen sowie den o.g. Beschreibungen ist keine systematische im Curriculum angelegte inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb erkennbar. Inhaltliche Verzahnung meint, dass die Vermittlung der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele systematisch auch an einem betrieblichen Lernort stattfindet. Dies ist i.d.R. gegeben, wenn ein reziproker Theorie-Praxis-Transfer zwischen den verschiedenen Lernorten mit einer gewissen Kontinuität, über das gesamte Curriculum hinweg, stattfindet und sich dieser Transfer kreditiert im Curriculum widerspiegelt. Im vorliegenden Fall ist das Curriculum identisch zum gleichnamigen Vollzeitstudiengang aufgebaut. Zwar werden das Praxissemester und die Abschlussarbeit im vorliegenden Fall nach Angaben der Hochschule im Unternehmen absolviert. Jedoch handelt es sich hierbei nur um punktuelle Berührungspunkte zwischen Hochschule und praktischer Ausbildung, denn darüber hinaus sind keine kreditierten und damit im Curriculum verankerten Theorie-Praxis- bzw. Praxis-Theorie-Verzahnungselemente erkennbar. Auch die Teile der beruflichen Ausbildung, die dem eigentlichen Studium ab dem dritten Semester vorgelagert sind und in den ersten beiden Studiensemestern stattfinden, sind nicht kreditiert und daher bei der Betrachtung einer systematischen inhaltlichen Verzahnung i.S. der hier zugrundeliegenden Dualdefinition nicht zu berücksichtigen.

Die punktuellen Berührungspunkte mit der Praxis, wie sie im vorliegenden Studiengang gegeben sind, begründen das besondere Profilerkmal "Dual" deshalb nicht hinreichend. Die Hochschule muss daher im Rahmen der Aufлагenerfüllung sicherstellen, dass die inhaltliche Verzahnung über das gesamte Curriculum hinweg kontinuierlich gewährleistet wird und sich der duale Studiengang damit auch vom gleichnamigen Vollzeitstudiengang stärker abgrenzt, dessen Curriculum bislang inhaltsgleich zum dualen Studiengang ist. In diesem Zuge möchte der Akkreditierungsrat anmerken, dass für eine Umsetzung der Auflage nicht zwangsläufig in jedem Semester Verzahnungselemente zum Tragen kommen müssen und dass der Akkreditierungsrat ferner auch keine Detailvorgaben bzgl. des Umfangs der Leistungspunkte, die auf den zweiten Lernort zu verlagern sind, macht. Die Hochschule muss vielmehr ein in sich schlüssiges Konzept entwickeln, das über den Studienverlauf verteilt konkrete und möglichst aufeinander aufbauende Impulse für einen Theorie-Praxis-Transfer setzt. Diese Verzahnung muss in geeigneter Weise in den Studiengangsunterlagen (Prüfungsordnung, Modulhandbuch) verankert sein.

Auflage 2 zur vertraglichen und organisatorischen Verzahnung

Bzgl. der vertraglichen und organisatorischen Verzahnung beschreibt der Akkreditierungsbericht den nachfolgenden Sachverhalt: "Die Hochschule pflegt einen engen Kontakt zu den an der Berufsausbildung beteiligten Unternehmen. Dies wird durch einen regelmäßigen Austausch auf verschiedenen Ebenen und in unterschiedlichen Formaten sowie durch regelmäßige Vor-Ort-Termine in den beteiligten Unternehmen umgesetzt. Der Kooperationsvertrag zwischen der H-BRS und der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg regelt laut § 7 (1), dass beide einander mindestens einmal im Jahr über Inhalt, Art und Umfang der Zusammenarbeit berichten." (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 31).

Das Gutachtergremium bewertet die Anforderungen an die vertragliche und organisatorische Verzahnung eines dualen Studiums als erfüllt (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 31). Auch diesen Sachverhalt bewertet der Akkreditierungsrat anders als das Gutachtergremium:

Der Akkreditierungsrat begrüßt die enge Zusammenarbeit der Hochschule mit der IHK, die im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung formalisiert wurde. Diese regelt in Nr. 3 Abs. 1, dass die IHK Verträge mit den Ausbildungsunternehmen abschließt, die eine Auszubildende bzw. einen Auszubildenden für den Studiengang entsenden möchten. Nr. 3 Abs. 2 der Kooperationsvereinbarung schreibt der IHK eine koordinierende Rolle zwischen Hochschule, Berufsschule und Ausbildungsbetrieb zu, die in Nr. 7 der Vereinbarung bzgl. der Informationspflichten in Ansätzen kontextualisiert wird.

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch fest, dass die zuvor beschriebenen Mechanismen einer vertraglichen und organisatorischen Verzahnung der Lernorte Hochschule und Ausbildungsbetrieb den Anforderungen des § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) nicht ausreichend Rechnung tragen: Da sich die Hochschule für Umsetzung und Qualitätssicherung des Studiengangs in seiner Gesamtkonstruktion (und demnach für Studieneinheiten an allen vorgesehenen Lernorten) verantwortlich zeichnet, bedarf es einer verbindlichen, und d.h. in der Regel vertraglichen Regelung der Beziehungen aller an der Durchführung des Studiengangs beteiligten Kooperationspartner, d.h. auch zwischen der Hochschule und den Praxispartnern. Hierin müssen insbesondere auch die im Sinne der Dualdefinition gemäß § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) weiteren Merkmale eines dualen Studiengangskonzepts, nämlich die inhaltliche Verzahnung der Lernorte (v.a. was trägt der Kooperationspartner inhaltlich zum Studiengang bei?) und auch die organisatorische (bspw. Gewährleistung der zeitlichen Vereinbarkeit von Studium und Praxistätigkeit), geregelt sein. Dies ist vorliegend nicht gegeben, da es keine verbindlichen Regelungen, z.B. in Form von Kooperationsvereinbarungen, zwischen Hochschule und Ausbildungsunternehmen gibt, die weitere Aspekte des dualen Studiums wie die systematische inhaltliche und die organisatorische Verzahnung zwischen diesen Lernorten entsprechend konkretisieren.

Die Hochschule muss demnach im Rahmen der Auflagenerfüllung sicherstellen, dass die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Ausbildungsunternehmen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung in geeigneter Form vertraglich geregelt wird.

B. Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme (120. Sitzung)

Im Rahmen ihrer Stellungnahme äußert sich die Hochschule zu beiden vom Akkreditierungsrat

avisierten Auflagen.

Zu Auflage 1

Im Rahmen seiner initialen Behandlung hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert sein."

Zur Begründung der avisierten Auflage siehe oben.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme widerspricht die Hochschule dieser avisierten Auflage. Entgegen der Bewertung durch den Akkreditierungsrat ist die Hochschule der Ansicht, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang eine systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte beinhalte. Sie stützt diese Perspektive auf die intensive inhaltliche Abstimmung, z.B. bzgl. Lehrinhalten und/oder organisatorischer Aspekte, durch die beteiligten Stellen Hochschule, Ausbildungsbetrieb und IHK als Institution mit "Scharnierfunktion". In diesem Zuge erläutert sie ergänzend eine Reihe von institutionell verankerten Positionen auf allen Seiten (z.B. Praxissemesterbetreuer, Projektbetreuer oder Prüfende), die koordinierende sowie inhaltliche Abstimmungen entsprechend kanalisiert.

Das Studienmodell mitsamt seiner inhaltlichen Verzahnung sei in der Prüfungsordnung geregelt, der Studienverlauf ebenso dort wie im Modulhandbuch ausgewiesen. Hierzu erläutert sie, dass das Praxissemester im fünften Studiensemester mit 30 ECTS im Ausbildungsbetrieb stattfinde, ebenso die Abschlussarbeit im siebten Semester. Im Rahmen der Bewertung werde sichergestellt, dass die im Studium erworbenen Kenntnisse in der Praxis umgesetzt und angewendet würden. Die Reflexion des Theorie-Praxis-Transfers sei Teil der Bewertungskriterien. Darüber hinaus gebe es weitere Module, in denen der Theorie-Praxis-Transfer kreditiert und eine inhaltliche Verzahnung gegeben sei. Beispielsweise werde im ersten Studiensemester der praktische Teil des „Starterprojekts 1“ als Projekt im Rahmen der betrieblichen Ausbildung absolviert. Die Abschlussprüfung an der IHK werde mit 5 ECTS als Prüfungsleistung im 3. Studiensemester als Projekt 1 (Modul P3) anerkannt. Darüber hinaus sichere das spezifische Lehrprofil der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg als Hochschule für angewandte Wissenschaften den Transfer.

Die Reflexion theoretischer Inhalte vor dem Hintergrund der Berufspraxis finde fortlaufend in jeder Lehrveranstaltung des Studiengangs statt. Dabei brächten sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden ihre Praxiserfahrung kontinuierlich ein. Die dual Studierenden leisteten hier einen wichtigen Beitrag für alle. Neben Praxissemester und Abschlussarbeit im Unternehmen sammelten die Studierenden auch in der vorlesungsfreien Zeit weitere berufspraktische Erfahrung im Unternehmen. Auch dadurch sei der kontinuierliche Abgleich zwischen Theorie und Praxis gegeben. Umgekehrt sichere die Anbindung des dualen Studiengangs an das grundständige Bachelorstudium bei aller Praxisorientierung die Wissenschaftlichkeit des Studiums.

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Der Akkreditierungsrat erachtet die seitens der Hochschule skizzierten Abstimmungen bzgl. Lehrinhalte und organisatorischer Aspekte als sinnstiftend für die Weiterentwicklung des Studiengangmodells. Er betont jedoch auch die Wichtigkeit, dass sich die Ergebnisse dieser

Abstimmungsprozesse im Studiengangskonzept niederschlagen muss, sodass der Theorie-Praxis-Theorie Transfer auch im Curriculum sichtbar wird. Dies bedeutet zwangsläufig, dass Elemente der inhaltlichen Verzahnung der beteiligten Lernorte als solche im Curriculum kreditiert sein müssen - in der Summe muss ein schlüssiges Gesamtkonzept entstehen.

Die Hochschule führt im Rahmen der Stellungnahme an, dass es durchaus kreditierte Elemente im Curriculum gebe, die eine inhaltliche Verzahnung ermöglichen sollen. Als Beispiel nennt sie hierfür das Praxissemester und die Bachelorarbeit (in beiden Modulbeschreibungen gibt es jedoch zurzeit keinen Bezug zum Lernort Ausbildungsbetrieb), das Modul Projekt 1 (entsprechender Bezug zum Lernort Ausbildungsbetrieb in der Modulbeschreibung vorhanden) sowie das "Starterprojekt 1" (in der Modulbeschreibung bisher kein Bezug zum Lernort Ausbildungsbetrieb vorhanden). Weitere Reflexionsmomente seien "in jeder Lehrveranstaltung" vorhanden, werden jedoch nicht näher erläutert oder anhand von konkreten Modulbeschreibungen belegt.

Der Akkreditierungsrat erachtet die Ausführungen der Stellungnahme im Hinblick auf die inhaltliche Verzahnung im Grundsatz als nachvollziehbar und plausibel. Er sieht jedoch nach wie vor die Notwendigkeit, dass die Verzahnungselemente auch als solche in den betroffenen Modulbeschreibungen ausgewiesen und beschrieben werden. Wenn demnach Praxissemester, Abschlussarbeit und "Starterprojekt 1" sowie ggf. weitere Module den Lernort Ausbildungsbetrieb einbeziehen, so ist dies in der Modulbeschreibung entsprechend darzulegen. Der Akkreditierungsrat passt seine Auflage dementsprechend an.

In diesem Zusammenhang weist der Akkreditierungsrat die Hochschule darauf hin, dass sie im Zuge der Überarbeitung des Modulhandbuchs die Reflexion theoretischer Inhalte vor dem Hintergrund der Berufspraxis, die gemäß Stellungnahme fortlaufend in jeder Lehrveranstaltung stattfindet, in den Modulbeschreibungen stärker akzentuieren könnte.

Zu Auflage 2

Im Rahmen der initialen Behandlung des Antrags hat der Akkreditierungsrat die nachfolgende Auflage avisiert: "Die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Ausbildungsunternehmen hinsichtlich der organisatorischen und inhaltlichen Verzahnung muss in geeigneter Form vertraglich geregelt werden."

Auch dieser Auflage widerspricht die Hochschule im Rahmen ihrer Stellungnahme, da sie die monierten Aspekte als bereits erfüllt erachtet. Hierzu verweist sie auf den bereits eingereichten Kooperationsvertrag, welcher zwischen Hochschule und IHK geschlossen wurde. Auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrags zwischen Hochschule und IHK basierten weitere Verträge zwischen IHK und Ausbildungsbetrieben, auf die im Vertrag zwischen IHK und Hochschule verwiesen werde. Darüber hinaus bestehe ein Vertrag zwischen Studierenden und Hochschule. Die Rechte und Pflichten der am dualen Studium unterschiedlichen Beteiligten seien somit umfassend vertraglich festgelegt. Auf einen unmittelbaren Vertrag zwischen Unternehmen und Hochschule sei bewusst verzichtet worden, da die Einbindung der Rechtsabteilungen der Unternehmen erfahrungsgemäß zu individuellen Vertragsgestaltungen mit hohem Aufwand hochschulseitig führe. Die Unternehmen würden auf ihre Aufgaben in der Kooperation mit der Hochschule umfassend hingewiesen. In den zurückliegenden Jahren habe es keinerlei negative Erfahrungen gegeben; die Unternehmen kämen ihren Verpflichtungen zum Wohl ihrer dual Studierenden stets bereitwillig nach; insbesondere gewährten sie stets die notwendigen Freiräume für Studium und Prüfung. Die organisatorische Verzahnung mit den

Unternehmen werde über eine Datenbank mit gemeinsamem Zugriff unterstützt, die die Hochschule bereitstelle und über welche die gegenseitige Anerkennung von Prüfungs- und Ausbildungselementen organisiert werde.

Der Akkreditierungsrat bewertet diesen Sachverhalt wie folgt:

Die Hochschule beschreibt im Grundsatz funktionierende Mechanismen der Kooperationsbeziehungen. Dennoch erachtet er es als notwendig, dass die Hochschule im Zweifel Möglichkeiten hat, die Elemente des dualen Studiums (z.B. die Durchführung von Projekten oder Abschlussarbeiten am Lernort Ausbildungsbetrieb als wesentlichem Bestandteil der inhaltlichen Verzahnung, s.o., ebenso die Freistellung der Studierenden für den Besuch der Lehrveranstaltungen / Prüfungen) bei Kooperationsunternehmen einzufordern, sodass die Erreichung der Qualifikationsziele der dual Studierenden nicht gefährdet wird. Hierzu bedarf es in aller Regel entsprechender Kooperationsvereinbarungen bzw. Kooperationsverträge zwischen Hochschule und Ausbildungsbetrieben, gerade um im Streitfall die zuvor genannten Ansprüche entsprechend durchsetzen zu können, denn die Hochschule trägt die Letztverantwortung für das Studium und muss dessen Umsetzung im Sinne der Qualifikationsziele sicherstellen können. Dies ist unter dem Schlagwort „vertragliche Verzahnung“ in der zugrundeliegenden Dualdefinition geregelt. Da es um die vertragliche Verzahnung der Lernorte geht, ist zudem klar, dass damit die Beziehung zwischen der Hochschule und dem Unternehmen gemeint ist. Der Akkreditierungsrat sieht nicht, dass der vorgelegte Kooperationsvertrag mit der IHK hierfür ein adäquater Ersatz ist, mit dem der Intention des Kriteriums Rechnung getragen wird. Infolgedessen hält er an seiner avisierten Auflage fest. Er möchte die Hochschule jedoch darauf hinweisen, dass wenn es ihr gelingt, den zuvor skizzierten Grad der Verbindlichkeit und Möglichkeiten des "Durchgreifens" über andere Instrumente als formalisierte Kooperationsvereinbarungen bzw. Kooperationsverträge sicherzustellen, der Akkreditierungsrat dies als statthaft bewertet.

Hinweis

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass die Begründung, auf die sich der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung stützt, vom Land Nordrhein-Westfalen nicht übernommen wurde. Der Akkreditierungsrat weist die Hochschule darauf hin, dass in Fällen, in denen die Studienakkreditierungsverordnung eines Landes über keine eigene Begründung verfügt, die Begründung der MRVO herangezogen wird (vgl. hierzu auch FAQ 14.1 des Akkreditierungsrates, <https://akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/14-rechtliche-grundlagen>, abgerufen am 30.01.2024). Darüber hinaus wurde dieses Vorgehen in Rücksprache mit der zuständigen Rechtsaufsicht des Landes NRW festgelegt.

